

## Anlage zur Benutzungssatzung gültig ab 01.08.2022

### Ausschlussliste MHKW und Umladestationen

Von der Annahme ausgeschlossen sind Abfälle gemäß folgender Aufstellung

1. Abfälle und Stoffe, die in den Abfallwirtschaftsatzungen der Verbandsmitglieder von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind und für die keine schriftliche Annahmeerklärung seitens des Zweckverbandes vorliegt.
2. Alle gefährlichen Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung und Kreislaufwirtschaftsgesetz, soweit kein Entsorgungsnachweis und Begleitschein und/oder für die keine schriftliche Annahmeerklärung seitens des Zweckverbandes vorliegt.
3. Stoffe und Abfälle die nicht dem Geltungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetz unterliegen.
4. Wiederverwendbare Abfälle und Abfälle nach der Gewerbeabfallverordnung, soweit diese den Pflichten zur getrennten Sammlung bzw. der Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage unterliegen.
5. Abfälle, die auf Grund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer im Kreislaufwirtschaftsgesetz erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.
6. Abfälle, die im Einzelfall aus hygienischen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen nicht angenommen werden können (z.B. ekelerregende oder übelriechende Stoffe).
7. Abfälle, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung und physikalischen Eigenschaften nicht für die thermische Behandlung oder Ablagerung geeignet sind.
8. Auf Grund ihrer problematischen Eigenschaften sind folgende Stoffe zudem von der Annahme ausgeschlossen:
  - Allgemein:
    - i. Unbrennbare Stoffe an den Umladestationen oder am MHKW\*
    - ii. Brennende oder glühende Abfälle und/oder zur Selbstzündung neigende Stoffe
    - iii. Sperrgut, deren Einzelabmessungen eines Gegenstandes die Maße 100 x 100 x 150 cm überschreiten\*; Massive Gegenstände deren Einzelabmessungen die Maße 10 x 10 x 50 cm überschreiten (z.B. Balken, Ballen, Rollen, etc.)
    - iv. Lange, reißfeste und/oder dehnbare Streifen, Bänder, Gewebe, Seile, Schnüre\* (z.B. Kunststoffe, Papier, Gummi etc.)
    - v. Teer- und Bitumenhaltige Abfälle\*;\*\* (z.B. Dachpappe, etc.)
    - vi. Stäube und stark staubende Abfälle\*;\*\*
    - vii. Glas- oder Karbonfaserverbundstoffe\*;\*\*

- Metallische Abfälle, insbesondere:
  - i. Altmetall
  - ii. Schwermetalle (z.B. Quecksilber, Zink, Zinn, Chrom, Cadmium, etc.)
  - iii. Metalle mit einem geringen Schmelzpunkt (z.B. Magnesium, Aluminium, Blei etc.)
  - iv. Rohrbündel und Metallfässer
- Abfälle für die gesonderte An- und Rücknahmemöglichkeiten bestehen:
  - i. Problemabfälle (z.B. Säuren, Laugen, etc.)
  - ii. Explosionsgefährliche Stoffe (z.B. Munition, Sprengkörper, Feuerwerkskörper, Druckgasflaschen, etc.)
  - iii. Silo- und Wickelfolie bzw. -netze\*\*
  - iv. Elektrogeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
  - v. Batterien, Hochenergie-/Hochleistungsbatterien (z.B. Lithium-Ionen-Akkus etc.)
  - vi. Entladungslampen
  - vii. Altreifen
  - viii. Altöl, ölhaltige Abfälle oder Betriebsmittel
  - ix. Tierkörper
  - x. Flachglas (z.B. Fenster, etc.)
  - xi. Altakten
- Sonstige Abfälle:
  - i. PVC-Großteile (z.B. Kabelschächte, Fenster, Rohre etc.)
  - ii. Wurzel- und Baumstämme\*\*
  - iii. Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft\*\*
  - iv. Matratzen\*;\*\*
  - v. Mist, Gülle und vergleichbare Abfälle
  - vi. Flüssige und schlammige Abfälle\*\*
  - vii. Eis und Schnee
  - viii. Heizwertreiche Abfälle (z.B. Styropor, Kunststoffe)\*\*

\*Soweit diese nicht im Rahmen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr angeliefert werden.

\*\*Soweit nach Art, Menge und Anteil an der jeweiligen Anlieferung und Beschaffenheit nicht mit dem Zweckverband abgestimmt und schriftlich dokumentiert (Begründung für Einzelabweichung und getroffene abweichende Regelungen).